



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union  
**PRESSEMITTEILUNG Nr. 87/16**  
Luxemburg, den 7. September 2016

Urteil in der Rechtssache C-584/14  
Kommission/Griechenland

## **Wegen verspäteter Umsetzung des Abfallrechts der Union wird Griechenland zu einem Pauschalbetrag von 10 Mio. Euro und zu einem Zwangsgeld von 30 000 Euro für jeden Tag des Verzugs verurteilt**

*Der Gerichtshof hatte die Vertragsverletzung Griechenlands erstmals bereits in einem Urteil aus dem Jahr 2009 festgestellt*

Mit Urteil vom 10. September 2009<sup>1</sup> hat der Gerichtshof festgestellt, dass Griechenland nicht für eine ordnungsgemäße Anwendung mehrerer Richtlinien, nämlich der Abfallrichtlinie<sup>2</sup>, der Richtlinie über gefährliche Abfälle<sup>3</sup> und der Abfalldeponierichtlinie<sup>4</sup> gesorgt hatte. Insbesondere hatte Griechenland nicht innerhalb einer angemessenen Frist einen den Anforderungen des Unionsrechts entsprechenden Plan für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle erstellt und erlassen und auch kein integriertes und angemessenes Netz von Anlagen zur Beseitigung gefährlicher Abfälle errichtet, das durch den Einsatz der zur Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus geeignetsten Methoden gekennzeichnet ist. Zudem hatte Griechenland nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um hinsichtlich der Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle die Einhaltung der Vorschriften in den Bereichen der Abfallverwertung und -beseitigung sowie der Genehmigung und des Betriebs der Deponien sicherzustellen.

Da die Kommission nach Ablauf einer auf den 25. März 2013 festgesetzten Frist der Ansicht war, dass Griechenland noch immer nicht die erforderlichen Maßnahmen getroffen habe, um dem Urteil von 2009 nachzukommen, hat sie im Jahr 2014 beschlossen, beim Gerichtshof eine zweite Vertragsverletzungsklage gegen Griechenland zu erheben, und die Verhängung finanzieller Sanktionen beantragt.

In seinem heutigen Urteil stellt der Gerichtshof fest, dass **Griechenland nicht alle zur Durchführung des Urteils von 2009 erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat**. So hatte Griechenland zum Stichtag 25. März 2013 noch immer keinen spezifischen Plan für die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle erlassen, geschweige denn ein integriertes und angemessenes Netz von Anlagen zur Beseitigung gefährlicher Abfälle errichtet oder eine unionsrechtskonforme Bewirtschaftung der „Altabfälle“ (alte Abfälle, die vorübergehend an nicht für diesen Zweck vorgesehenen Orten zwischengelagert werden) umgesetzt.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ist die Vertragsverletzung Griechenlands nicht nur weil sie seit mehr als sechs Jahren andauert, sondern auch weil sie unmittelbar die menschliche Gesundheit gefährden und die Umwelt schädigen kann, besonders schwerwiegend. Er weist u. a. darauf hin, dass der Bau mehrerer Anlagen sowie von drei Deponien für die Behandlung gefährlicher Abfälle noch immer nicht begonnen hat. Vor diesem Hintergrund hält es der Gerichtshof für angebracht, Griechenland zu verurteilen, in den Unionshaushalt **ein Zwangsgeld von 30 000 Euro für jeden Tag des Verzugs** bei der Umsetzung der Maßnahmen zu zahlen, die erforderlich sind, um dem Urteil von 2009 nachzukommen, beginnend mit dem heutigen Tag bis zur vollständigen Durchführung des Urteils von 2009.

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 10. September 2009, Kommission/Griechenland ([C-286/08](#)).

<sup>2</sup> Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (ABl. 2006, L 114, S. 9).

<sup>3</sup> Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle (ABl. 1991, L 377, S. 20).

<sup>4</sup> Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (ABl. 1999, L 182, S. 1).

Zudem hält es der Gerichtshof für angemessen, Griechenland zur Zahlung eines **Pauschalbetrags von 10 Mio. Euro** in den Unionshaushalt zu verurteilen, um einer künftigen Wiederholung entsprechender Verstöße gegen das Unionsrecht vorzubeugen.

---

**HINWEIS:** Eine Vertragsverletzungsklage, die sich gegen einen Mitgliedstaat richtet, der gegen seine Verpflichtungen aus dem Unionsrecht verstoßen hat, kann von der Kommission oder einem anderen Mitgliedstaat erhoben werden. Stellt der Gerichtshof die Vertragsverletzung fest, hat der betreffende Mitgliedstaat dem Urteil unverzüglich nachzukommen.

Ist die Kommission der Auffassung, dass der Mitgliedstaat dem Urteil nicht nachgekommen ist, kann sie erneut klagen und finanzielle Sanktionen beantragen. Hat ein Mitgliedstaat der Kommission die Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie nicht mitgeteilt, kann der Gerichtshof auf Vorschlag der Kommission jedoch bereits mit dem ersten Urteil Sanktionen verhängen.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255